

Erbschaftssteuer auf Immobilien

Befreiung für Selbstnutzer

Ehegatten können das Familienwohnheim steuerfrei erben, wenn sie dort weiter wohnen.

„Entschließt sich der Erbe hingegen innerhalb von zehn Jahren

AUFGEPASST

nach dem Erbfall, das Familienheim nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzen zu wollen, wird die Steuerbefreiung versagt“, so Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler. „Eine Ausnahme besteht lediglich, wenn zwingende Gründe für den Auszug vorliegen.“ Das ist etwa der Fall, wenn der überlebende Ehegatte selbst nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen, weil er pflegebedürftig wird. Psychische Gründe lassen die Gerichte hingegen oft nicht gelten. Zuletzt hat das auch das Finanzgericht Hessen in einem Urteil klargestellt (Az.: 1 K 877/15).

NN, 20.10.16 tmn